

A-091/2020	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 31.08.2020	
	4978	Lo

Beschlussantrag Nr. BA-101/2020

Einreicher:

CDU-Ratsfraktion

Gegenstand:

Littering

Kostendeckungsvorschlag:

(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem ASR eine Studie zur Thematik „Littering“ zu erstellen. Inhalte der Studie sollen sein:

1. Aussagen zum Stand „Littering“ im öffentlichen Raum der Stadt Chemnitz, ggf. auch basierend auf Vergleichsdaten vergangener Jahre.
2. Aktuelle Maßnahmen zur Eindämmung von „Littering“.
3. Benennung von möglichen Maßnahmen zur Eindämmung von „Littering“ (Erweiterung der Aufstellungsorte für Abfallbehälter, Erfassung von Verursacher/innen, Strafverfolgung, Sanktionierungsmöglichkeiten, Aufklärungsmöglichkeiten, Beschilderung, etc. pp.
4. Tatsächliche Realisierungsmöglichkeiten inklusive der Angabe zu notwendigen Kapazitäten, von Zuständigkeiten, Personal, Ausrüstung und Finanzen, ggf. weiterer Folgekosten.
5. Erfahrungen anderer Kommunen - im positiven wie im negativen Sinne, ggf. Übernahme von „best-practice-Anwendungen“.

Die Studie soll spätestens nach den Sommerferien im Jahr 2021 den Stadträtinnen und Stadträten vorgelegt und im Betriebsausschuss vorgestellt werden. Im Ergebnis sollen die Stadträtinnen und Stadträte darüber entscheiden, ob die Verwaltung beauftragt wird, eine entsprechende Beschlussvorlage zur Diskussion und Verabschiedung zu erarbeiten und einzureichen bzw. ob Maßnahmen ohne Beschlussvorlage umsetzungsfähig sind.

i.A. R. Mann

Unterschrift

Begründung:

Der Begriff „Littering“ entspringt dem englischen Sprachraum und ist für die angesprochene Thematik eine angewendete und übliche Begriffsform. Vermüllung (englisch littering) bezeichnet die Verschmutzung von Flächen und Räumen durch Müll, in der Regel in Folge des achtlosen Wegwerfens und Liegenlassens von Abfall (bspw. Verpackungen von Nahrungsmitteln, wie „Cafe to go“ oder Pizzen, weiterhin Zigarettenkippen, aber auch Fahrscheine oder Werbezetteln), vorzugsweise auf öffentlichem Grund, d. h. insbesondere auf Straßen und Plätzen, in Parks und in der offenen Landschaft. Es handelt sich dabei um ein strafrechtlich verfolgbares Delikt und kann in Deutschland mit Geldbuße geahndet werden.

Vermüllung kann neben anderen Arten der Verunreinigung, Vernachlässigung und der ausbleibenden Pflege in öffentlichen (und auch privaten) Räumen zu einem Extrem-Zustand führen, der oft als Verwahrlosung bezeichnet und auch so wahrgenommen wird. Einer solchen Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Das soll allerdings auf einer gesicherten Informationsbasis erfolgen.